

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1723/2019
Amt/Aktenzeichen 51/51/51 03 05	Datum 03.01.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.01.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	21.01.2020	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	29.01.2020	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	04.02.2020	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	05.02.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.02.2020	Ö

Betreff: Kindertagespflege: Satzungsänderung
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 07.01.2020 gez. Lensch Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 15.01.2020 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o.g. Gremien, die Neufassung der im Entwurf beigefügten Satzung zur Förderung der Kindertagespflege der Landeshauptstadt Mainz.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1. Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die geplanten Veränderungen des Belegprojekts Kindertagespflege „ChiK“ (siehe Beschlussvorlage Nr. 1448/2019) ist es notwendig die „Satzung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz“ zu aktualisieren. Auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen, neuer Bedingungen bzw. zur Klärung verschiedener Sachverhalte müssen in der Satzung zur Kindertagespflege Änderungen vorgenommen werden. Ferner wird eine geschlechtsneutrale Begrifflichkeit für die früheren „Kinderfrauen“ in die Satzung mit aufgenommen.

Zu 2. Lösung:

Die Satzung wird an folgenden Punkten geändert:

- Geschlechtsneutrale Formulierung der Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern (früher Kinderfrau),
- Klare Definitionen zu gewöhnlichem Aufenthaltsort der Kinder (§ 2 Abs.2),
- Form der Abgabe des monatlichen Stundennachweises (§ 3 Abs.2, § 3 Abs. 4),
- Änderung der Förderleistung für Tagespflegepersonen mit Fachausbildung und 80 Stunden Qualifizierung (§ 4 Abs.1, Satz 4),
- Erhöhung der Zahlungen bei Abwesenheit von chronisch kranken Kindern (§ 4 Abs. 5),
- Klärung zum pauschalen Fahrtkostenzuschuss für Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern (§ 6 Abs. 1 Satz 3),
- Erhebung der Elternbeiträge analog der Elternbeiträge der Kindertagesstätten, bisherige Anlage entfällt (§10 Abs.10)
- Aktualisierung der Grundlage der Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 11 Abs. 1)
- Aktualisierung der Regelung zum 1. Hilfe Kurs am Kind (§ 11 Abs. 6),
- Regelung zur Verpflichtung einer Fortbildung nach § 8b SGB VIII (Kinderschutz) (§ 11 Abs. 8)
- Klärung der Aufsichtspflicht, Möglichkeit der Übergabe an Abholberechtigte (§ 13)
- Regelungen zu „ChiK“ Chancengleichheit in der Kindertagespflege (§ 1 Satz 6 ff; § 3 Abs.1 Punkt ; § 5; § 6 Abs.4; § 10 Abs.12; § 11 Abs.2 Satz 6)
- Redaktionelle Änderungen (§ 1 Satz 2, § 3 Abs. 3; § 4 Abs. 5; § 11 Abs.1 Satz3)
- Streichung der Mitwirkungspflicht für die Statistik der Kinder-und Jugendhilfe (§14 Abs. 2 früher §13 Abs. 2)

Zu 3. Alternative

Die Satzung wird nicht beschlossen, Klärungen und neue Regelungen werden nicht umgesetzt.

Zu 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der Ausbau der Kinderbetreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen, insbesondere die, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

Zu 5. Finanzierung.

Die Änderungen zu „ChiK“ Chancengleichheit in der Kindertagespflege sind bereits im laufenden Haushalt eingerechnet (siehe Beschlussvorlage 1448/2019). Die Regelung zur Änderung des Stundensatzes für Tagespflegepersonen mit Fachausbildung und 80 Stunden Qualifizierung können im Rahmen des Haushaltsansatzes für 2020 finanziert werden.

Anhang:

Satzung der Landeshauptstadt Mainz zur Förderung in der Kindertagespflege